

Vermögen ihres Mannes kommt, da dieser bei Lebzeiten bereits endgültig über sein Vermögen disponiert hat. Folglich kann sie nur ihren mütterlichen Anteil, der in der Summe enthalten ist, dem Wunsche des Anton gemäß dessen Kindern vermachen und übergeben, nicht aber den väterlichen Anteil, da der Wille des Erblassers von ihr nicht verändert werden kann. Dieser letzte Anteil gehört dem Anton, da er die Bedingung des Vaters erfüllt hat; und auf diesem Anteile lasten auch die berechtigten Forderungen der Gläubiger. Wollten die Geschwister oder die Mutter auch diesen Anteil den Gläubigern verheimlichen oder direct den Kindern des selben schenken, so würden sie sich zu Mitschuldigen des Anton machen, und wären quoad hanc partem restitutionspflichtig.

Benren (Sachsen).

Dr. Adam Wiehe.

XVIII. (Eine ungültige Ehe wegen nicht rechtzeitig applicirter Dispens.) Bertha legte acht Tage vor ihrer Hochzeit mit Titius in einer Klosterkirche eine Generalbeicht ab. Der Beichtvater Justinus entdeckt während der Beicht ein impedimentum dirimens, nämlich affinitas ex copula illicita cum sponsi consanguineo in secundo gradu. Die Braut wird auf das Ehehindernis aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor ihrer Hochzeit nochmals zu Justinus zu kommen, damit er nach erlangter Vollmacht sie von dem impedimentum dispensiere. Bertha verspricht es, erscheint aber nicht. Drei Wochen später, vierzehn Tage nach der Hochzeit, beichtet Bertha bei dem nämlichen Beichtvater, entschuldigt sich, dass sie an dem festgesetzten Tage nicht gekommen, da es ihr nicht gut möglich gewesen sei und sie geglaubt habe, auch etwas später kommen zu dürfen, und bittet jetzt um Dispens. Justinus ist nun im Zweifel, ob er von der vor drei Wochen erbeten und erhaltenen Vollmacht noch Gebrauch machen könne, resolvierte sich aber kurz, erklärte jene Dispens für ungültig und verbietet, da die Ehe null und nichtig sei, seinem Beichtkind jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis eine neue Dispens eingeholt und ihr ertheilt sei. Es fragt sich nun:

1. Urtheilte Justinus richtig, da er die frühere Dispens für ungültig erklärte?

2. Ist das Verbot des Justinus gerechtfertigt?

Ad 1. Da die Dispens nicht in forma gratiosa, sondern in forma commissoria ertheilt ward und letztere erst dann das Ehehindernis wegnimmt, wenn sie den Betheiligten von dem Commissarius ertheilt wird, so bestand das impedimentum dirimens noch, als Bertha die Ehe mit ihrem Bräutigam einging. Diese Ehe war somit ungültig. Justinus hatte die Vollmacht, vor Abschluss der Ehe von dem Ehehindernis zu dispensieren; blieb ihm dieselbe noch, nachdem die Ehe äußerlich abgeschlossen war? Er verneint diese Frage

und wir glauben mit Recht. Das Ordinariat hatte ihm die Vollmacht gegeben, zu dispensieren in ordine ad matrimonium contrahendum; matrimonio contracto steht die von Justinus erbetene Dispens auf gleicher Linie mit einer dispensatio subreptitia. Nach Lahmann (theol. mor. lib. I. tract. IV. cap. XXII. n. 19 (scripta gratiae subreptitia censentur, quaecunque per taciturnitatem veri per se intrinsece ad rem pertinentis impetrata fuerunt, si princeps veritate expressa atque intellecta probabiliter non concessit dispensationem vel gratiam, vel certe tali forma et modo non concessisset sed cum adjuncta conditione et onere. Die dispensatio super impedimentum affinitatis erfolgt aber wesentlich anders matrimonio contracto als ad matrimonium contrahendum. Das Concil von Trient (sess. 24 de reform. matr. cap. 5) hat in Bezug darauf folgendes bestimmt: Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumperit, separatur et spe dispensationis consequendae caret. Idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere sed etiam consummare ausus fuerit. Quodsi ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis. Non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cuius salubria pracepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cuius ille probabilem ignorantiam habuit, tum facilius cum eo et gratis dispensari poterit. Dispens von dem impedimentum affinitatis zu erlangen, ist demgemäß nach den Bestimmungen des Rechts viel schwieriger, wenn die Ehe, freilich ungültig, schon abgeschlossen ist, als vor diesem Acte. Auch wird sie nicht in derselben Form, unter denselben Bedingungen, unter gleichen Anforderungen an die Dispensierten ertheilt. Eine Dispens also, die in ordine ad matrimonium contrahendum gegeben wurde, ist in Bezug auf die Ehe, die vor Ausführung dieser Dispens geschlossen ward, als gleichwertig zu betrachten mit einer dispensatio subreptitia und entbehrt somit, wie jede dispensatio subreptitia jeglicher Kraft. Würde nach ungültig geschlossener Ehe ein Dispensgesuch eingereicht und darin der Umstand verschwiegen, dass die Ehe schon abgeschlossen ist, so wäre die ertheilte Dispens ungültig. Ebenso ist die Vollmacht des Justinus, seinem Beichtkind zum Zwecke des Eheabschlusses Dispens zu ertheilen, ungültig geworden, sobald Berha mit dem trennenden Ehehindernis sich trauen ließ.

In der Instruction S. Congregationis de Propag. Fide vom 9. Mai 1877 wird unter den Dingen, welche im Dispensgesuch angegeben werden müssen, „ita ut si etiam ignoranter taceatur veritas aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur“ unter

num. 6 angeführt: „variae circumstantiae, sc. an matrimonium sit contrahendum vel contractum; si jam contractum, aperiri debet, an bona fide saltem ex parte unius, vel cum scientia impedimenti . . . ; si mala fide, saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti.“ Da hiernach die Dispens ungültig ist, wenn in dem Gesuch auch ohne Verschulden nicht erwähnt ward, dass die Ehe schon geschlossen ist, so hat a pari eine Dispens, die in ordine ad matrimonium contrahendum gegeben ward, keine Gültigkeit mehr, sobald die Ehe vor Ausführung der Dispens mit dem trennenden Ehehindernis eingegangen wurde.

Ob die Ehe zwischen Bertha und Titus auch consummirt ist, braucht in dem neuen Dispensgesuch seit dem 25. Juni 1885 nicht mehr angegeben zu werden, da Leo XIII. ein neues Recht einführte.

Ad. 2. Justinus verbietet seinem Beichtkind, da dessen Ehe ungültig, jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis Dispens eingetroffen und ihr ertheilt sei. Ist es möglich, dass die vermeintlichen Eheleute unter irgend einem Vorwand getrennt werden, bis das impedimentum beseitigt ist, so muss solches allerdings geschehen. Aber dies wird nur in den seltensten Fällen möglich sein, besonders wenn es sich, wie in unserem Falle, um eine Frau handelt. Dieselbe wird nach der Beicht zu ihrem Manne zurückkehren und mit demselben leben müssen wie seither. Ihr dann jeden ehelichen Verkehr mit ihrem Manne untersagen wollen, würde die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Was soll also der Beichtvater in einem solchen schwierigen Fall thun? Betrachten wir zuerst einen ähnlichen. Sind die Brautleute schon in der Kirche, das Sacrament der Ehe zu empfangen und ist alles so bereit, dass ein Aufschieben der Copulation nicht gut möglich ist, so kann nach dem hl. Alfons (lib. VI n. 613) der Pfarrer, falls er in diesem Augenblick ein impedimentum dirimens entdeckt, doch zur Trauung schreiten. „Quodsi schreibt der hl. Alfons, „nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum infamiae aut scandali, posset parochus vel alias confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat, quia . . . cessat lex, quando potius est nociva quam utilis. Et licet hic non cessat finis legis in communi, sed in particulari, cum tamen cesseret finis legis in contrarium, lex etiam cessat, ut omnes convenient.“ Vergl. Salm. de Leg. c. 4 n. 6. Ist das Gesetz in dem vom hl. Alfons angeführten Fall als nicht verpflichtend anzusehen, dann wird es a fortiori nicht verpflichtend sein in unserm Fall; denn die Schwierigkeiten, das gravissimum periculum infamiae aut scandali, sind in unserm Fall grösser als in dem vom hl. Alfons erwähnten. Wir meinen also, Justinus hätte sein Beichtkind, falls dasselbe nicht zu jenen gehört, die unter einem Vorwand, etwa eines Besuches, einer Reise u. s. w. auf einige Tage sich vom Manne ent-

fernen können, den consensus in matrimonium cum Titio gleich im Beichtstuhl sollen erneuern lassen, da Bertha probabiliter jetzt fähig ist, einen gültigen Consens zur Ehe mit Titius zu geben; probabiliter wird daher bei Erneuerung des Consensus von Seiten Berthas jetzt die Ehe gültig geschlossen, und Bertha ist deshalb in Bezug auf das debitum nicht weiter zu beunruhigen. Würde Justinus noch über diesen Punkt von ihr gefragt, so müßte er sagen, dass sie und ihr Mann von jetzt an als Eheleute leben können. Wahrscheinlich wird Bertha aber darüber gar nicht gefragt haben, da unwillige Leute, wie Bertha zu sein scheint, den ehelichen Verkehr in einem solchen Falle nicht als fornicatio ansehen. Dann müßte Justinus sein Beichtkind ermahnen, bald wieder zu ihm zur heiligen Beicht zu kommen. Der hl. Alfons fügt nämlich an oben angegebenem Ort hinzu: „Notant tamen auctores, quod . . . quantocius (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus ecclesiae debitam) recurri debet ad S. Poenitentiariam, ut ab illa dispensatio obtineatur.“ Justinus sollte sich demnach sofort an die S. Poenitentiaria wenden, derselben den ganzen Sachverhalt aussinandersetzen und um Dispens bitten. Nach Ertheilung der Dispens an Bertha muss der consensus von Seiten Berthas nochmals bedingungsweise erneuert werden, da probabiliter erst jetzt die Ehe geschlossen werden kann. Titius, so nehmen wir an, verharrt in seinem früher gegebenen Consens, und da es im vorliegenden Falle nicht gut möglich sein wird, dass er auf die Ungültigkeit der Ehe aufmerksam gemacht und zu einer renovatio consensus aufgefordert wird, so genügt ad validitatem matrimonii, dass Bertha ihren Consens erneuert und Titius in demselben verharrt und ihn implicite erneuert durch Beweise ehelicher Liebe, deren die Lehrer der Moral mehrere aufzählen. Dass, wenn große Schwierigkeiten sich daraus ergeben würden, falls der unschuldige Theil von dem Ehehindernis in Kenntnis gesetzt würde, eine derartige Aufklärung nicht erforderlich ist, ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Dispens, wie sie jetzt gewöhnlich ertheilt wird. Es wird nämlich die Clausel hinzugefügt; quodsi haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas. Am besten und sichersten würde Justinus handeln, wenn er um sanatio in radice nachsuchte. Da aber Bertha um das Ehehindernis weiß, so muss sie auch bei der sanatio in radice den Consens erneuern; denn in diesem Falle, wie Lehmkühl bemerkt, non perfecta sanatio in radice est, sed solum alterius conjugis ignari consensus in radice sanatur. (P. II. n. 831; vgl. n. 825 sqq.)

Bensheim (Hessen-Darmstadt). Rector Dr. Huppert.